

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2025

Nr. 2025/1915

Genehmigung der geänderten Statuten der Stiftung Alters- und Pflegeheim Stäglen, Nunningen

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 24. Oktober 1994 besteht mit Sitz in Nunningen die Stiftung Alters- und Pflegeheim Stäglen (nachfolgend Stiftung). Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäss Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) die Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (SASO).

Mit Beschluss vom 22. Januar 2025 genehmigte der Stiftungsrat der Stiftung Alters- und Pflegeheim Stäglen die geänderte Stiftungsstatuten.

Mit Schreiben vom 8. September 2025 reichte der Stiftungsrat die geänderte Stiftungsstatuten bei der SASO zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 86 ZGB kann die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist.

Nach § 50^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.11) entscheidet der Regierungsrat über die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB) und über die Änderung des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Art. 86 ZGB). Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde, gestützt auf § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen vom 19. Oktober 1998 (VAS; BGS 212.152), eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Die vom Stiftungsrat genehmigte Änderung der Stiftungsstatuten beinhaltet in Artikel 2 die Ergänzung des Zwecks mit folgendem Abschnitt: «Dazu kann die Stiftung auch Seniorenwohnungen erstellen, betreiben und Synergien aus dem Betrieb des Alters- und Pflegeheims nutzen.»

Der Stiftungsrat führt zur Begründung der beantragten Änderung sinngemäss Folgendes aus:

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn habe an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2023 die Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege 2030 beschlossen (RRB Nr. 2023/1795). Diese Planung zeige auf, dass durch die demografische Entwicklung viele neue Alters- und Pflege-

heime gebaut werden müssten, wenn es nicht gelinge, betagtgerechte Wohnangebote zu erstellen. Da bereits heute der zweite Absatz des Stiftungszwecks die Lebensqualität der Betagten in den Mittelpunkt stelle, sei die Ergänzung des Stiftungszwecks um den Bereich Seniorenwohnungen eine logische Konsequenz. Mit dieser Wohnform biete die Stiftung eine dem Heimeintritt vorgelagerte Dienstleistung für Menschen im Alter, die möglichst selbständig wohnen könnten und dabei vom Angebot des Alters- und Pflegeheims profitieren könnten. Die Stiftung passe sich der gesellschaftlichen Entwicklung an, ohne dabei den Stiftungszweck aus den Augen zu verlieren oder zu schwächen. Die integrierte Versorgung sei das ZukunftsmodeLL, welches sowohl die Lebensqualität der Betagten, die Qualität der erbrachten Leistungen, als auch die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sicherstelle.

Da der Zweck das zentrale Element des Stiftungsbegriffs ist, ist seine Änderung nur unter erschwerten Umständen möglich. Kumulative Voraussetzung ist, dass der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Es muss sich ein Wandel in der Bedeutung ergeben haben, so dass die heutige Bedeutung nicht mehr dem historischen Willen des Stifters entspricht und dieser den Stiftungszweck nicht so hätte beurkunden lassen, wenn er die heutige Bedeutung oder Wirkung seines damals festgestellten Zwecks gekannt hätte.

Die Anpassung liegt im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks, und die dargelegten Gründe sind nachvollziehbar.

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 86 ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 8. September 2025 kann entsprochen werden.

3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig. Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100-7'000 Franken und nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 900 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 86 ZGB, § 50^{bis} Absatz 1 EG ZGB, § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 VAS sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Die Änderung der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 26. Juni 2025 wird genehmigt.
- 4.2 Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 900 Franken festgesetzt und ist von der Stiftung Alters- und Pflegeheim Stäglen zu bezahlen (4210000 033 83043).

- 4.3 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft).

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Alters- und Pflegeheim Stäglen, Stäglenweg 15, 4208 Nunningen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 900.--	(KOA4210000 BK033 A83043)
	Fr. 900.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO, mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original)
Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original,
Rechtskraftbescheinigung nachträglich separat)

Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen

Alters- und Pflegeheim Stäglen, Stäglenweg 15, 4208 Nunningen

(**Einschreiben**, mit Rechnung und 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original)
BDO AG, Baselstrasse 160, 4242 Laufen (Revisionsstelle)